

**Ausschreibung des im Jahr 2021 vorgesehenen  
Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung**

Vom 24. April 2020, Az.: 5-2521-21/1

**I.**

**Allgemeines**

1. Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und nutzbar zu erhalten, ist eine dauerhafte Aufgabe für die Städtebauförderung. Sie stärkt in den Städten und Gemeinden des Landes die örtliche, kommunale Identität und Attraktivität. Die Städtebauförderung dient im Programmjahr 2021 seit 50 Jahren dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Zugleich verbessert sie die wirtschaftliche Leistungskraft in den Kommunen sowie - durch ihren umfassenden integrativen Ansatz - die soziale Stabilität.

Als lernendes Programm reagiert die Städtebauförderung flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen und setzt Grundlagen für eine zukunftsfähige und klimaverträgliche Fortentwicklung der Städte und Gemeinden. Sie setzt die Ziele der Leipzig Charta und der Nationalen Stadtentwicklungspolitik um. Im Spannungsfeld einer schnell fortschreitenden Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft stellt sich die Stadterneuerung der Aufgabe, die besonderen Kräfte der Kommunen auf Veränderungen zu reagieren nachdrücklich zu unterstützen, um damit die „nachhaltige europäische Stadt“ weiter zu entwickeln. Die intensive technische Durchdringung fast aller Lebensbereiche erfordert mehr denn je für ein soziales Miteinander in lebendigen Quartieren und Ortszentren zu sorgen und die Grundlagen für ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

Im behutsamen und bestandsorientierten Umgang mit dem baulichen Erbe sichert die städtebauliche Erneuerung das Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Eine baukulturell anspruchsvolle Städtebauförderung ist hier ein wesentlicher Baustein. Sie bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Quartieren besondere Lebensqualität und stärkt die Identifikation mit dem eigenen Lebensumfeld.

Die städtebauliche Erneuerung trägt nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei. Im Sinne eines ökologischen und sozialen Ausgleichs können mit ihrer Hilfe stadtklimatische und energetische Verbesserungen erreicht werden sowie qualitativ hochwertige Grün- und Freiflächen entstehen. Maßnahmen wie beispielsweise die energetische Sanierung von Altbauten, die Schaffung und der Erhalt von Grün- und Freiflächen sowie die Verbesserung des Stadtklimas durch Reduzierung von Lärm und Abgasen tragen in erheblichem Maße zu einer Stärkung der Kommunen bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels bei. Darüber hinaus können die Finanzhilfen der Städtebauförderung zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum beitragen, z.B. durch die Beseitigung von Angsträumen oder die Förderung von Beleuchtungskonzepten.

Herausragende Ziele der Stadterneuerung sind die Verbesserung und bedarfsgerechte Anpassung des Wohnungsbestandes - gerade vor dem Hintergrund des anhaltenden demografischen Wandels und der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt – und die Aktivierung von brachliegenden, unter- und fehlgenutzten Flächen für den Wohnungsneubau. Die Aufwertung des Wohnumfeldes, bauvorbereitende Maßnahmen sowie die energetische Modernisierung des Wohnungsbestandes sind besonders bedeutsame städtebauliche Aufgabenbereiche.

Der Erhalt und die Schaffung bezahlbarer und nachfrageorientierter Wohnangebote zur Unterstützung langfristig sozial- und altersgemischter, inklusiver und stabiler Bewohnerstrukturen werden weiterverfolgt - auch in Verknüpfung mit den Wohnungsbauprogrammen des Landes. Zentrale und bedarfsgerechte Infrastruk-

turangebote, wie z.B. Ärztehäuser und Mehrgenerationenhäuser, aber auch Einrichtungen der Grundversorgung, gewinnen unter dem Einfluss des demografischen Wandels künftig eine noch stärkere Bedeutung für die Orts- und Stadtteilzentren. Zur Unterstützung der Daseinsvorsorge nimmt die Städtebauförderung dies zunehmend in den Blick.

Denkmalschutz und Wohnraumförderung stehen in besonders engem Zusammenhang mit der städtebaulichen Erneuerung. Die inhaltliche Verzahnung dieser Handlungsfelder ist ein zentrales Anliegen und eine dauernde Herausforderung. Gerade durch die Freilegung und Neuordnung von gewerblichen und militärischen Brachflächen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung kann der Neubau von Wohnungen in städtebaulich optimierter Lage durch Förderansätze des Wohnungsbauprogramms ermöglicht werden.

2. Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs (BauGB). Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen werden nach §§ 136 ff. BauGB, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt. Notwendig ist die Bündelung von Einzelmaßnahmen mit dem Ziel, ein abgegrenztes (Sanierungs-)Gebiet im Rahmen eines städtebaulichen Erneuerungsprozesses von flächenhaften Missständen zu befreien. Städtebauförderung ist stets gebietsbezogen und Prozessförderung und keine Förderung baulicher Einzelvorhaben.

Unverzichtbar für eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden gesamtörtlichen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Zu einem solchen Konzept gehören Analysen und stadtplanerische Zielsetzungen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung, des lokalen Wohnungsbestandes und -bedarfs, der Einzelhandelsstruktur und Nahversorgung, der Mobilität und des Verkehrs, des Bildungs- und Arbeitsangebots, der sozialen und integrationsfördernden Einrichtungen sowie des Stadtklimas. Grün- und Freiräume haben in den Städten und Gemeinden besondere Bedeutung für den Umweltschutz, die Anpassung an den

Klimawandel sowie die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in den Stadtquartieren.

Von dem gesamtörtlichen Konzept ist ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept abzuleiten, in dem die Ziele und Maßnahmen zur Problembewältigung im Fördergebiet darzustellen und fortzuschreiben sind. Die Aktualität dieses gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Konzepts ist durch zielorientierte Fortschreibungen sicherzustellen.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen müssen planerisch ausreichend vorbereitet sein. Dazu sind vor allem die städtebaulichen Missstände zu erheben, die städtebaulichen Ziele zu bestimmen, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln (vergl. Nr. 13.2.1 StBauFR).

3. Die Förderung im Landessanierungsprogramm und in den Bund-Länder-Programmen erfolgt auf der Grundlage von § 164 a, § 164 b und § 169 Abs. 1 Nummer 9 BauGB sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (StBauFR) in der Fassung vom 1. Februar 2019 (GABI. S. 88).

### **Förderschwerpunkte**

- Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien,
- Anpassung an den Klimawandel und ökologische Erneuerung, unter anderem in den Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten, Verbesserung der grünen Infrastruktur und des Wohnumfeldes durch Schaffung und Erhalt sowie Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen,

- Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren, insbesondere durch die Sicherstellung der Nahversorgung, Aufwertung des öffentlichen Raumes, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude,
- Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete, um zukunftsfähige Entwicklungen zu ermöglichen und den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken,
- Sicherung und Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Integration in den Quartieren als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf,
- Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und zum generationengerechten Umbau von Wohnungen),
- Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgrenzter Brachflächen, insbesondere bisher militärisch genutzter Gebäude und Liegenschaften sowie Industrie-, Gewerbe- und Bahnbrachen, für andere Nutzungen, z. B. den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen,

Fördervorränge gelten für die Konversion bisher militärisch genutzter Flächen sowie die Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien.

4. Durch großflächigen Einzelhandel in städtebaulich nicht integrierter Lage und andere kommunalpolitische Entscheidungen können die Bemühungen zur Stärkung der Zentren gefährdet werden. Im Antrag sind daher Angaben zur gesamtstädtischen Entwicklungsplanung zu machen. Die Gemeinde hat im Antrag den Unschädlichkeitsnachweis zu führen (z. B. durch ein Einzelhandelskonzept), dass keine innenstadtrelevanten Aktivitäten am Ortsrand erfolgen, zusätzlich auch ggf.

darzustellen, wie durch weitere Aktivitäten das bestehende Zentrum gesichert und gestärkt wird (etwa Wohnen in der Innenstadt, Freizeitnutzung, Vereinsnutzung, Kultur u. ä.).

5. Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) nach § 164 a Abs. 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme; ihr entspricht die Gesamtbewilligung des Landes.

Soweit die vom Land bewilligten Finanzhilfen hinter dem beantragten Volumen zurückbleiben, müssen die Kommunen entweder ihre Sanierungskonzeption an den bewilligten Förderrahmen anpassen, das Erneuerungsgebiet verkleinern oder schriftlich bestätigen, dass sie die Finanzierung der Erneuerungsmaßnahme aus eigenen Mitteln gewährleisten, um die sanierungsrechtliche Vorgabe des BauGB zur Gesamtfinanzierung einer Erneuerungsmaßnahme zu erfüllen. Dies gilt gleichermaßen bei der Ausweitung einer Sanierungskonzeption oder der Ausdehnung des Erneuerungsgebiets.

6. Bei Anträgen auf Erneuerungsmaßnahmen in einer Gemeinde, in der bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird bzw. worden ist, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Erneuerungsgebiete eingezeichnet sind (auch abgerechnete Maßnahmen); der Stand der Maßnahmen ist zu erläutern.

Gebietsteile, die bereits Gegenstand eines Sanierungsverfahrens waren, können nur dann in ein neues Sanierungsgebiet einbezogen werden, wenn die alte Maßnahme vorher mit Schlussbescheid abgerechnet, die frühere Sanierungssatzung aufgehoben worden ist und weiterhin städtebauliche Missstände vorliegen. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

7. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb eines 8-jährigen Bewilligungszeitraums durchzuführen; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich. Eine ausgereifte und umsetzungsorientierte Vorbereitung von Erneuerungsmaßnahmen ist Voraussetzung für eine Programmaufnahme.

8. Nicht mehr berücksichtigt werden Anträge von Kommunen, die Maßnahmen noch nicht abgerechnet haben, die vor 2005 in die Programme aufgenommen wurden; dies gilt grundsätzlich auch bei Maßnahmen, die in den Jahren 2005 und 2006 aufgenommen worden sind.

Die jährlichen Sachstandsberichte dienen der Evaluation und laufenden Begleitung der Erneuerungsmaßnahmen. Ihnen kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Es liegt im eigenen Interesse der Kommunen, dass Sachstandsberichte und Aufstockungsanträge sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden und alle wesentlichen Informationen für die Beurteilung der Erneuerungsmaßnahme durch die Bewilligungsstelle und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau enthalten.

Bei allen Erneuerungsmaßnahmen, bei denen der Bewilligungszeitraum innerhalb eines Jahres endet, sind im Sachstandsbericht zusätzlich auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben, damit die Abrechnungsreife dieser Maßnahmen geprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

## II.

### **Voraussichtliches Programmvolumen**

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung wird beim Bund erst im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2021 festgelegt. Für Baden-Württemberg gilt der Doppelhaushalt 2020/2021 des Landes, mit dem der Landtag 155,2 Mio. Euro Landesfinanzhilfen jährlich für die Städtebauförderung 2020 und 2021 beschlossen hat. Für das Jahr 2020 haben zudem 101,9 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestanden. Das Wirtschaftsministerium geht derzeit für 2021 von einem Gesamtfördervolumen aus, dass sich ohne den nach derzeitigem

Kenntnisstand auslaufenden Investitionspakt Soziale Integration in einer Höhe von rd. 230 Mio. Euro bewegen wird.

Die zur Verfügung stehenden Landesfinanzhilfen werden für das Landessanierungsprogramm und die Komplementärfinanzierung der vom Bund für 2021 vorgesehenen Bund-Länder-Programme eingesetzt. Mit der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme des Bundes zum 1. Januar 2020 bestehen 2021 folgende Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP),
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

Die bisherigen Bund-Länder-Programme werden noch ausfinanziert.

### **III.**

#### **Landessanierungsprogramm und Bund-Länder-Programme**

Im Landessanierungsprogramm und in den Bund-Länder-Programmen gelten die gleichen Förderschwerpunkte. Die Umsetzung erfolgt einheitlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes (vgl. oben Abschnitt I Nr. 3).

Grundlage für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen wird eine nach Maßgabe des Grundgesetzes und des § 164 b BauGB zwischen dem Bund und den Ländern für 2021 noch abzuschließende Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2021) sein.



Wie unter II. bereits dargestellt, hat sich die Programmstruktur 2020 der Bund-Länder-Programme grundlegend geändert. Im Folgenden werden die Programmschwerpunkte der einzelnen Bund-Länder-Programme kurz vorgestellt:

### **Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)**

Die Finanzhilfen werden insbesondere zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen eingesetzt. Ziel ist die Entwicklung der Quartiere zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur. Bau-liche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes und zur Sicherung und Sanierung erhaltenswerter und denkmalgeschützter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung haben besonderes Gewicht.

### **Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)**

Mit dem Programm sollen insbesondere Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen gefördert werden, die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der dort lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Die Finanzhilfen sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie zur Stärkung des Zusammenhalts im Quartier leisten.

### **Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)**

Bund und Land unterstützen die Städte und Gemeinden im Rahmen des Programms insbesondere bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels vor allem in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Finanzhilfen sollen die Städte und Gemeinden frühzeitig in die Lage versetzen, sich auf Strukturveränderungen und die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Das Wachstum und

die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren soll gefördert werden.

Die neue Programmstruktur des Bundes hat fördertechnisch keine Auswirkungen auf städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen, die bereits in Bund-Länder-Programmen gefördert werden. Eine Überführung von Gesamtmaßnahmen wird nach Bedarf erfolgen.

Für die Handlungsfelder, die über die städtebaulichen Aufgaben hinausgehen, sind die Fachressorts und sonstigen Aufgabenträger auf Landesebene gebeten, auf eine verstärkte Bündelung von Fördermaßnahmen in Sanierungsgebieten nach §142 BauGB hinzuwirken.

#### IV. Verfahren

##### 1. Vorlagetermine

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und Aufstockungsanträge für laufende Erneuerungsmaßnahmen sind in **2-facher Fertigung** beim Regierungspräsidium auf dem Dienstweg bis zum **1. Oktober 2020** zu stellen. Eine **digitale Version** ist sowohl an das zuständige Regierungspräsidium als auch an das Wirtschaftsministerium zu senden.

Die Antragsfrist ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten. Bei mehreren Anträgen ist die Kommune verpflichtet, zeitgleich mit der Antragstellung eine numerische Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Die Sachstandsberichte sind dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg bis zum **15. November 2020** in **2-facher Fertigung** vorzulegen. Eine **digitale Version** ist sowohl an das zuständige Regierungspräsidium als auch an das Wirt-

schaftsministerium zu senden. Sie werden bei der Bearbeitung von Aufstockungsanträgen und Neuanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

Es sind die aktuellen Vordrucke (abrufbar unter [www.stadterneuerung-bw.de](http://www.stadterneuerung-bw.de)) zu verwenden.

## 2. Anträge auf Aufnahme neuer Maßnahmen

Bei Neumaßnahmen ist vorrangig eine Aufnahme in ein geeignetes Bund-Länder-Programm vorgesehen.

2.1 Städte und Gemeinden, die bereits für das Programmjahr 2020 einen Antrag gestellt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte, werden gebeten, einen aktualisierten Antrag beim Regierungspräsidium zu stellen, falls der Antrag wiederholt werden soll.

2.2 Es wird empfohlen, die Durchführbarkeit und Finanzierung einer Maßnahme vor der Antragstellung mit dem Regierungspräsidium zu erörtern.

2.3 Dem Antrag sind Übersichtspläne in der Größe DIN A 4 (DIN A 3 oder größer, gefaltet auf DIN A 4) beizufügen, die über folgende Punkte Aufschluss geben:

- Lage des vorgesehenen Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiets innerhalb der Gemeinde,
- aussagekräftige Darstellung des Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiet mit lesbaren Straßennamen, Maßstab ca. 1 : 1000/2500,
- Planunterlagen zur städtebaulichen Gesamtkonzeption und Bebauungsplanentwürfe für das Gebiet, Maßstab ca. 1 : 1000,
- bei mehreren Maßnahmen in einer Kommune Übersichtskarte über alle Gebiete (vgl. Abschnitt I Nr. 4), Maßstab ca. 1 : 5000/2500.

- 2.4 Dem Antrag ist eine Zusammenfassung des gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts und das gebietsbezogene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept beizufügen.
- 2.5 Im Antrag ist darzustellen, wie im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur umgesetzt werden sollen.
- 2.6 Damit die Kommunen eine zügige Durchführung und Finanzierung der Erneuerungsmaßnahmen gewährleisten können, soll die Zahl der laufenden Erneuerungsmaßnahmen - abhängig von der Gemeindegröße und Verwaltungskraft - begrenzt sein.

### **3. Aufstockungsanträge und Sachstandsberichte**

- 3.1 Für ein effizientes Monitoring der Maßnahmen soll in den laufenden Sachstandsberichten in angemessenem Umfang vom Fortschritt der Maßnahmen berichtet werden. Zur Veranschaulichung sollte auch Bildmaterial beigefügt werden. Das gebietsbezogene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist dem Sachstandsbericht beizufügen – sofern es noch nicht vorgelegt wurde.
- 3.2 Dem Aufstockungsantrag / Sachstandsbericht sind aussagekräftige Übersichtspläne über bereits durchgeführte Einzelmaßnahmen, über die im Programmjahr vorgesehenen Einzelmaßnahmen sowie zur Schaffung von Wohnraum anzuschließen. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ist ausführlich zu erläutern. In den Sachstandsberichten bei Erneuerungsmaßnahmen deren Bewilligungszeitraum innerhalb eines Jahres endet, sind Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben.

#### **4. Zusätzliche Unterlagen bei Bund-Länder-Maßnahmen**

Die Begleitinformationen für die Bund-Länder-Programme sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig auszufüllen. Die betroffenen Städte und Gemeinden werden von den Regierungspräsidien hierzu nach der Programmentscheidung aufgefordert.